

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2019/BAS/004
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 08.03.2019 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Basedow für die Haushaltsjahre 2012- 2017		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	09.04.2019	Rechnungsprüfungsausschuss Gemeinde Basedow
Öffentlich	07.05.2019	Gemeindevertretung Basedow

Information:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Basedow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 wird gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat im Zeitraum vom **01.03.2018- 20.06.2018** gemäß § 4 Abs.1 KPG M-V die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 geprüft.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr.1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften entspricht und
- die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht, die Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin zum Prüfbericht sowie die Feststellung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Beendigung des Prüfverfahrens liegen als Anlagen der Beschlussvorlage bei.

In der Schlussbesprechung mit dem kreislichen Gemeindeprüfungsamt und Vertretern der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde am **03.08.2018** wurde der Verwaltung in Anwesenheit aller Bürgermeister des Amtes grundsätzlich eine gute Arbeit bescheinigt.

Nach Kenntnisnahme der Gemeindevertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin

Feststellung über den Abschluss der überörtlichen Prüfung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere Verwaltungsbehörde
Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die überörtliche Prüfung der
Gemeinde Basedow
im Amt Malchin am Kummerower See für die Haus-
haltsjahre 2012 bis 2017**

Aktenzeichen: 14.50.020.08
Prüfnummer: 07-14.2-2018
Prüfer: Herr Mathias Nerling
Frau Birgit Holz
Prüfungszeit: 01.03.2018 bis 20.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Allgemeine Vorbemerkungen	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Art und Umfang der Prüfung	4
5. Ordnungsprüfung	5
5.1 Örtliche Prüfung	5
5.2 Vertragsmanagement	6
5.3 Haushaltssatzung 2014 bis 2017	6
5.4 Vorläufige Haushaltsführung	7
5.5 Jahresabschluss.....	8
5.5.1 Formeller Ablauf.....	8
5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012.....	8
5.5.3 Haushaltsausgleich	9
5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss	9
5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017.....	10
5.6.1 Kassenanordnungen	10
5.6.2 Verfügungsmittel	11
5.6.3 Repräsentationen	11
5.6.4 Aufwendungen Brandschutz.....	12
5.6.5 Gewährung von Zuwendungen.....	12
6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	13
6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung.....	13
6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte gemäß § 6 KAG M-V	14
6.2.1 Bestattungseinrichtungen	14
7. Schlussbetrachtung	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AmtsBl. M-V	Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz
E	Empfehlung
F	Feststellung
ff	folgende
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeinekassenverordnung-Doppik
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt

1. Prüfungsauftrag

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führt auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V Seite 106), die überörtliche Prüfung durch.

Die letzte überörtliche Prüfung fand im Zeitraum vom 02. Mai 2011 bis 24. November 2011 statt. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Basedow nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 43 Abs. 5 KV M-V) und der Gemeindehaushalts- sowie der Gemeindekassenverordnung geführt.

3. Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Seite 777)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 34), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311, 319)
- Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V) vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V Nr. 22, Seite 310)
- Kommunalabgabengesetz - KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), letzte Änderung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V Seite 584)

4. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2017.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Zur Prüfung lagen vor (teilweise in digitaler Form):

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzungen/Haushaltspläne (2014 bis 2017)
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- öffentliche Bekanntmachungen
- Dienstanweisungen
- amtsinterne Regelungen
- Belege für das Haushaltsjahr 2017
- Beschlüsse, Verträge, Prüfberichte

Die Prüfung umfasste:

Ordnungsprüfung

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2017 (Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung, Vertragsmanagement)
- c) Jahresabschluss 2012 (Prüfung des formellen Verfahrens)
- d) Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- a) Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung (Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- b) Prüfung der Korruptionsprävention (Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- c) Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte gem. § 6 KAG M-V

Wesentlichkeitsgrenzen

In Ausführung des § 7 KPG M-V in Verbindung mit den Erläuterungen zum KPG vom 01.04.2012 und in Anlehnung an Pkt. 3 und 8.4.3 ff der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung des Landes M-V werden für die überörtliche Kommunalprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Ein Fehler in einem Posten des Anlagevermögens (Dreisteller des einheitlichen Kontenrahmenplanes) ist wesentlich, wenn er größer als 0,5% der Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist. Gleichlautend gilt dies für das Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände) und die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Diese Regelung ist auch für alle Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung anzuwenden.
- Prüfungsfeststellungen, die größer als 1.000,00 € für die Gemeinde sind, sind im Prüfungsbericht darzustellen. Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche können in ihrer Gesamtheit wesentlich sein.
- Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung führen, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, sind hierüber Angaben im Prüfungsbericht vorzunehmen.

5. Ordnungsprüfung

5.1 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt der Gemeinde die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinde hat nach § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V.

Dem Gemeindeprüfungsamt wurden für den Zeitraum von 2012 bis 2017 folgende Prüfungen nachgewiesen:

- die Prüfung des Jahresabschlusses
 - Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012
 - Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012
 - Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013
- die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen

Gemäß § 126 Abs.1 KV M-V i. V. m. § 127 Abs. 2 KV M-V übernimmt die Stadt Malchin als geschäftsführende Gemeinde die Kassenführung für die amtsangehörigen Gemeinden. Die Einheitskasse ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V regelmäßig und unvermutet zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zeitraum von 2012 bis 2017 keine Kassenprüfungen durchgeführt.

- die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V sind Prüfungen von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben eines Haushaltsjahres durch die örtliche Prüfung vorzunehmen.

Entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V wurden keine Kassenprüfungen und keine Auftragsvergaben geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben nicht vollumfänglich nachgekommen.	F1
--	----

Neben den örtlichen Prüfungen wurden auch Prüfungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, das Finanzamt, den Landesrechnungshof M-V und die Deutschen Rentenversicherung durchgeführt.

5.2 Vertragsmanagement

Die Gemeinde hat für Zwecke der Erstellung des Anhangs zur Bilanz (§ 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik) alle Sachverhalte, aus denen sich für die Gemeinde sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach § 26 GemHVO-Doppik genau zu verzeichnen.

Durch die Erfassung der Verträge in einem Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Vertragsauswirkungen können rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

Die Stadt Malchin ist nach § 126 Abs. 1 S. 1 KV M-V i. V. m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 03.08.2004 die geschäftsführende Stadt des Amtes und übernimmt dessen Verwaltung, unter anderem auch die Führung und Pflege des Vertragsmanagements und Vertragsregisters, siehe hierzu Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, der Stadt Malchin.

5.3 Haushaltssatzung in den Jahren 2014 bis 2017

Die Gemeinde hat gemäß § 45 Abs. 1 KV M-V für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Zeitraum 2014 bis 2017 wurden die Haushaltssatzungen nicht rechtzeitig beschlossen, so dass sie vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden konnten.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Hauptsatzung durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Malchin „Malchiner Generalanzeiger“ bzw. im Internet mit Ort- und Zeitangabe zur Einsichtnahme. Die Auslegungsfrist beträgt laut § 47 Abs. 5 KV M-V sieben Werktage und wurde ordnungsgemäß eingehalten.

Haushaltsjahre	2014	2015	2016	2017
Beschluss der Gemeindevertretung	15.04.2014 Nachtrag 04.11.2014	21.04.2015	12.04.2016	04.07.2017
Genehmigung untere Rechtsaufsichtsbehörde	02.07.2014 Nachtrag 01.12.2014	16.06.2015	14.07.2016	16.10.2017
Öffentliche Bekanntmachung Amtl. Mitteilungsblatt „Malchiner Generalanzeiger“ und Homepage	23.08.2014 Nr. 15/2014 1. Nachtrag 20.12.2014 Nr. 23/2014	11.07.2015 Nr. 14/2015	22.07.2016 Nr. 14/2016	20.10.2017 Homepage
Auslegung	25.08.- 02.09.2014 Nachtrag 22.12. bis 09.01.2015	13.07. bis 21.07.2015	29.08. bis 06.09.2016	24.10. bis 02.11.2017
Hebesätze: • Grundsteuer A • Grundsteuer B • Gewerbesteuer	267 v. H. 345 v. H. 316 v. H.	276 v. H. 350 v. H. 318 v. H.	302 v. H. 374 v. H. 342 v. H.	314 v. H. 382 v. H. 347 v. H.
Hebesätze Landesdurchschnitt: • Grundsteuer A • Grundsteuer B • Gewerbesteuer	Erlass v. 19.12.2013* 274 v. H. 350 v. H. 317 v. H.	Erlass v. 26.09.2014* 276 v. H. 350 v. H. 318 v. H.	Erlass v. 08.09.2015* 282 v. H. 354 v. H. 322 v. H.	Erlass v. 29.09.2016 294 v. H. 362 v. H. 327 v. H.

*Erlass vom Ministerium für Inneres und Europa M-V

Tabelle 1: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen

Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 entsprechen die Hebesätze für die Realsteuer dem Landesdurchschnitt.

Die Gemeinde hat für die geprüften Haushaltsjahre eine Nachtragshaushaltssatzung 2014 beschlossen.

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Vorschriften des § 49 KV M-V i. V. m. § 144 Abs. 1 KV M-V für die vorläufige Haushaltsführung.

Die Gemeinde darf danach nur die Aufwendungen oder Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung eine gesetzliche oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertragliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; insbesondere die Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Basedow für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 20.10.2017 veröffentlicht. Daher galten bis zu diesem Tag die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Durch die stichprobenartige Prüfung ausgewählter Produkte wurde festgestellt, dass die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen für freiwillige Aufgaben, wie z.B. Jahresempfänge und Präsente tätigte.

Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Aufwendungen für freiwillige Aufgaben gemäß § 49 KV M-V nicht zulässig.

F2

5.5 Jahresabschluss

5.5.1 Formeller Ablauf

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Danach hätte der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt sein müssen.

Zum Prüfungszeitpunkt lag der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vor.

Die Gemeinde Basedow hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.

F3

Der Jahresabschluss der Gemeinde Basedow wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde geprüft. Das Ergebnis wurde in einem Prüfbericht und einem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 beschlossen der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zum 31.12.2012 zu empfehlen.

Die Gemeindevertretung beschloss am 07.11.2017 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-V die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters - Beschluss 2017/BAS/0296.

Die Beschlüsse wurden im Amtlichen Mitteilungsblatt „Malchiner Generalanzeiger“ und zusätzlich auf der Homepage des Amtes am 14.11.2017 bekannt gegeben.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf Ort und Zeit der Auslegung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen hingewiesen.

Die Auslegungsfrist gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V von sieben Werktagen (15.11. bis 23.11.2017) wurde eingehalten.

5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012

Durch das Gemeindeprüfungsamt erfolgte eine Abstimmung ausgewählter Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Jahresabschluss enthält nach § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V, bis auf einen Nachweis, alle erforderlichen Bestandteile. Die beizufügenden Anlagen lagen nicht vollständig vor, es fehlte der Rechenschaftsbericht.

Die Gemeinde hat nach rechtsaufsichtlich zugelassener Art, Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 30.01.2015, auf einen Rechenschaftsbericht verzichtet.

In Form der Darstellung entspricht der Jahresabschluss, laut § 43 ff GemHVO-Doppik, den allgemeinen Grundsätzen für die Gliederung.

5.5.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Als in der Rechnung ausgeglichen gilt der Haushalt gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde weist einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von 153.430,99 € aus. Eine Entnahme aus der Kapitalrücklage erfolgte in Höhe von 18.691,50 €. Das Jahresergebnis beläuft sich somit auf -134.739,49 €.

Der Ausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Ergebnisrechnung 2012 nicht erreicht.

Die Finanzrechnung weist einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 110.390,38 € aus. Aus den Vorjahren wurden 238.276,11 € übertragen. Die Finanzmittel reichen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 17.680,00 € zu decken. Es verbleibt ein Saldo in Höhe von 110.205,73 €.

Gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist die Finanzrechnung 2012 ausgeglichen.

Der Haushalt 2012 der Gemeinde Basedow ist entsprechend § 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen, da der Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht erreicht wird.	F4
---	----

Der § 43 Abs. 7 KV M-V legt fest: Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde für das Haushaltsjahr 2012 nicht erstellt.

5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss

Kennzahlen dienen der Beurteilung und dem Nachweis der Leistungsfähigkeit, sie dienen als Steuerungselement.

	Kennzahlen	Berechnung	Jahresabschluss 2012
1	Eigenkapitalquote	Eigenkapital / Bilanzsumme	62,05%
2	Anlagenabnutzungsgrad	kumulierte AfA d. abnutzbaren Vermögens / historische AHK d. abnutzbaren Vermögens	113,93%
3	Aufwandsdeckungsgrad	Ordentl. Erträge / Ordentl. Aufwendungen	80,89%
4	Pro-Kopf-Verschuldung	Verbindlichkeiten / Einwohnerzahl zum 31.12. Vorvorjahr	353,67 €

Tabelle 2: Wesentliche Kennzahlen zum Jahresabschluss

1. Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote weist den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme aus. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung bzw. geringer die Abhängigkeit der Gemeinde von Kreditgebern. Die Gemeinde verfügt zum Jahresabschluss 2012 über 2.482.070,07 € Eigenkapital.

2. Anlagenabnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der Abschreibungen auf abnutzbares Vermögen zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Vermögens wider. Je höher der Anteil, desto näher rückt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen, um Instandhaltungs- oder Investitionsstau entgegenzuwirken.

3. Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die entsprechenden ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder wie wirtschaftlich das Verwaltungshandeln der Gemeinde ist.

Die laufenden Erträge können die laufenden Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 nicht decken. Langfristig sollte ein Aufwandsdeckungsgrad von mindestens 100% angestrebt werden.

4. Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet den Teil der Verschuldung der Gemeinde, der auf einen einzelnen Einwohner entfällt.

5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung führte das Gemeindeprüfungsamt eine stichprobenartige Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2017 durch.

5.6.1 Kassenanordnungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO-Doppik wurden durch die Stadtkasse Ein- und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) geleistet.

Die Zahlungsanordnungen müssen gemäß § 7 GemKVO-Doppik Mindestanforderungen enthalten und durch begründete Unterlagen belegt werden.

Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen. Es fehlte das Konto der Finanzrechnung.

F5

Nach § 7 Abs. 11 GemKVO-Doppik gehören zur Zahlungsanordnung auch die ihr beizufügenden Anlagen. Liegen diese nach § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht bei, ist in den Kassenanordnungen die Fundstelle der begründenden Unterlagen und in diesen auf die Kassenanordnung hinzuweisen.

Sowohl auf den Zahlungsanordnungen als auch auf den begründenden Unterlagen wurden zum Teil die Fundstellen nicht aussagekräftig angegeben, zum Teil fehlten diese gänzlich.

Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderliche Fundstelle der begründenden Unterlagen.

F6

5.6.2 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik sind Geldbeträge, die im Haushaltsplan für die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister/innen ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingeplant werden können. Sie dürfen nur für dienstliche Zwecke (gesetzliche Aufgaben der Gemeinde) verwendet werden, für die keine Mittel an anderer Stelle im Haushaltsplan veranschlagt sind. In der Regel handelt es sich dabei um außerplanmäßige, nicht voraussehbare, meist einmalige und geringfügige Aufwendungen. Bei der Veranschlagung ist Zurückhaltung geboten. Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Durch die Gemeinde wurden Aufwendungen für Präsente finanziert. Hierbei handelt es sich nicht um gesetzliche Aufgaben der Gemeinde.

Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzieren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.

F7

5.6.3 Repräsentationen

Gemäß § 28 Abs. 4 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeindevertretung nach außen. Hierzu gehört auch die Repräsentation der Gemeindevertretung.

Danach können für einen von vornherein bestimmten Einzelzweck (z.B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen) besondere Repräsentationsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden.

Ausgaben für Repräsentationszwecke unterliegen im besonderen Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann von Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht ohne weiteres übernommen werden, da im staatlichen Bereich für solche Zwecke direkt oder indirekt Steuermittel eingesetzt werden. Bei Repräsentationsausgaben ist deshalb dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V stets eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Repräsentationsausgaben sind daher auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Für Präsente und Blumen anlässlich besonderer Geburtstage von Senioren oder Ehejubiläen besteht die Möglichkeit die Finanzierung aus dem Haushalt aus Repräsentationsmitteln vorzunehmen, wenn dafür ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt und die Gemeinde über entsprechende finanzielle Mittel verfügt.

Unter dem Produkt 1.1.1.00.569300 wurden Aufwendungen für Repräsentationen in Höhe von 807 € getätigt. Es handelt sich dabei um Aufwendungen für Blumen für verschiedene Anlässe und Veranstaltungen.

Für die Verwendung von Repräsentationsmitteln, zur Ehrung von Jubilaren, liegt kein Beschluss der Gemeindevertretung vor. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.

F8

Um eine transparente Mittelverwendung und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, sollte durch die Gemeindevertretung eine Ehrenordnung erlassen werden.

E1

5.6.4 Aufwendungen Brandschutz

Im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (§ 9 Abs. 1 BrSchG) ist geregelt, dass die Feuerwehren gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind. Die GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik sind somit auch bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde anzuwenden.

Danach kann es keine Zuschüsse der Kommune an die eigene Feuerwehr geben.

Aus dem Konto 1.2.6.05.563900 (sonstige Geschäftsaufwendungen) wurden Ausgaben für Essen und Trinken getätigt:

Die Finanzierung für Speisen und Getränke erfolgte ohne rechtliche Grundlage. Teilweise wurden die Aufwendungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung geleistet (siehe Pkt. 5.4. vorläufige Haushaltsführung).

Ein Zuschuss der Gemeinde an die gemeindeeigene Feuerwehr ist auch per Definition unzulässig, da Zuschüsse Geldleistungen mit Außenwirkung der öffentlichen Hand an Dritte darstellen.

Aufwendungen für Speisen und Getränke sind nicht aus öffentlichen Mitteln zu leisten. Die Finanzierung derartiger Aufwendungen ist nicht aus Haushaltsmitteln vorzunehmen und stellt einen Verstoß gegen § 43 Abs. 4 KV M-V dar.

F9

5.6.5 Gewährung von Zuwendungen

Die Gemeinde ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V, unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Subsidiarität/der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen.

Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass die Kommunen Zuwendungen nur gewähren, wenn diese:

1. der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
2. vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt werden und
3. zweckdienlich verwendet wurden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendungen geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigten Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zu Grunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann.

Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf zu belegen ist. Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen.

Da es sich um die Leistung öffentlicher Geldmittel handelt, gilt der § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Jeder Geschäftsvorfall muss in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Der Antrag, die Prüfung, der Gemeindevertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

Bei der Prüfung von Zuwendungen wurde festgestellt, dass teilweise Beschlüsse und Verwendungsnachweise fehlen.

Die zweckentsprechende Verwendung von gewährten Zuwendungen wurde gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik nicht in jedem Fall ordnungsgemäß nachgewiesen.

F10

Eine allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen, existiert für die Gemeinde Basedow nicht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie, die eine Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel regelt.

E2

Diese Richtlinie sollte über folgende Punkte Aussagen treffen:

- Bewilligungsvoraussetzung,
- Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung,
- Antragsverfahren,
- Bewilligung,
- Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger,
- Eigentums- u. Verfügungsrecht an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen,
- Zuwendung für Baumaßnahmen,
- Auszahlung der Zuwendung,
- Buchführung und Belege,
- Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers,
- Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung,
- Überwachung der Verwendung,
- Nachweis der Verwendung,
- Prüfung der Verwendung und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.

6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung

Im Zusammenhang mit der Organisationsprüfung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde eine Prüfung der Korruptionsprävention durchgeführt.

Neben den Präventionsmaßnahmen wurde geprüft, inwieweit die Gemeinde Verträge mit Gemeindevertretern geschlossen hat.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V bedürfen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten werden.

Laut § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V kann die Gemeinde Wertgrenzen festlegen, in denen dem Bürgermeister bzw. dem Hauptausschuss die Genehmigung der unter § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V fallenden Verträge übertragen wird.

Entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Basedow vom 11.01.2013/26.06.17 wurden dem Bürgermeister Befugnis im Sinne des § 22 Abs. 4 KV MV übertragen.

In den Jahren 2012 bis 2017 wurden zwei Verträge geschlossen, die der Genehmigung der Gemeindevertretung entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V bedürfen.

6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenerhaltungen gemäß § 6 KAG M-V

6.2.1 Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Basedow ist Eigentümerin des Friedhofs und der darauf befindlichen Trauerhalle.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) haben die Gemeinden Friedhöfe (Gemeindefriedhöfe) einzurichten und zu unterhalten. Dies gilt nicht, wenn in der Gemeinde ein kirchlicher Friedhof vorhanden ist oder die Gemeinde durch Vereinbarung sicherstellt, dass der Friedhof eines anderen Trägers benutzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für Leichenhallen entsprechend.

Zu den von kommunalen Friedhofsträgern zu erhebenden Benutzungsentgelten enthält das BestattG M-V keine Regelungen.

Für kommunale Bestattungseinrichtungen gelten damit die auch sonst für Nutzungsgebühren allgemein geltenden Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).

Gem. § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Nutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dürfen Nutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die den allgemeinen Anforderungen entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenermittlung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In ihrer Sitzung am 28. Juni 2011 hat die Gemeindevertretung Basedow die Friedhofsgebührensatzung (2011/BAS/091) beschlossen. Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung war die vorgelegte Gebührenermittlung.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2d KAG M-V).

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2009 bis 2013. Die Daten der Jahre 2009 und 2010 wurden den Jahresrechnungen entnommen. Für das Jahr 2011 wurden die Planansätze des Haushaltes der Gemeinde Basedow übernommen. Die Daten für die Jahre 2012 und 2013 wurden aus den Durchschnittswerten der vorangegangenen Jahre gebildet und mit einer 1,5%igen Steigerungsrate versehen.

Der gemeindliche Friedhof wurde zum 1. Februar 2015 auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Basedow (2014/BAS/208) geschlossen.

Über die Nutzung der Feierhalle für weltliche Feiern ist eine Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gielow geschlossen worden.

7. Schlussbetrachtung

Die überörtliche Prüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V der Gemeinde Basedow im Amt Malchin am Kummerower See hat ergeben, dass

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden mit Ausnahme der Feststellungen Nr. 1 bis Nr. 10 entsprechen,
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft im Wesentlichen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Folgende Feststellungen wurden seit der letzten Prüfung nicht ausgeräumt:

- Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
- Die Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse wurden nicht einhalten.

Die Beendigung der überörtlichen Kommunalprüfung im Amt Malchin am Kummerower See wird nach § 9 Abs. 1 KPG M-V vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft erörtert.

Neubrandenburg, 20.06.2018

Im Auftrag


Margit Juhnke
Amtsleiterin Gemeindeprüfungsamt



Verteiler:

Original -

Bürgermeister der Gemeinde Basedow

Kopie -

Bürgermeister der Stadt Malchin als Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Malchin am Kummerower See

Ministerium für Inneres und Europa M-V

Landesrechnungshof M-V

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Untere Verwaltungsbehörde Gemeindeprüfungsamt

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Prüfergebnis GPA nach SN	Abstimmungsergebnis uRAB/GPA bei Differenzen	Abschluss Ausräumverfahren
			<input type="checkbox"/> i. t.	<input type="checkbox"/> i. t.		
			ansonsten Bemerkungen	ansonsten Bemerkungen		
F 1	Entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V wurden keine Kassenprüfungen und keine Auftragsvergaben geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Auf-gaben nicht vollumfänglich nachgekommen.	Es wird künftig beachtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V wahrnimmt; dazu zählen insb. Kassenprüfungen und Auftragsvergaben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 2	Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Aufwendungen für freiwillige Auf-gaben gemäß § 49 KV M-V nicht zulässig.	Es werden jährlich durch die Finanzverwaltung Dienstanweisungen zu den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung erlassen. Grundsätzlich werden diese Regelungen auch beachtet. Im Einzelfall können jedoch aber auch Abweichungen auftreten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 3	Die Gemeinde Basedow hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.	Die Finanzverwaltung ist bemüht, die rückständigen Jahresrechnungen so schnell wie möglich aufzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 4	Der Haushalt 2012 der Gemeinde Basedow ist entsprechend § 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen, da der Ausgleich in der Er-gbnisrechnung nicht erreicht wird.	Das Erreichen des Haushaltsausgleichs gestaltet sich auch in den Folgejahren schwierig. Aufgrund dessen hat die Gemeinde Basedow ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt, um mittelfristig die Haushaltslage zu verbessern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 5	Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen. Es fehlte das Konto der Finanzrechnung.	Mit der Anlage bzw. edv- mäßigen Erfassung der Ertrags- und Aufwandskonten als Planungsstelle erfolgt eine verbindliche Festlegug der dazugehörigen Finanzkonten im System. Daher ist nach unserer Auffassung ein Nachweis der Finanzkonten auf der Zahlungsanordnung entbehrlich. Nichts desto trotz werden wir die Problematik zeitnah mit unserem Software- Anbieter erörtern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 6	Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erfor-derliche Fundstelle der begründenden Unterlagen.	Mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsbuchhaltung und den Haushaltssachbearbeitern haben wir die Problematik der begründenden Unterlagen gem. § 7 GemKVO- Doppik thematisiert. Künftig wird auf die Einhaltung der §§ 7, 26 Abs.3 GemKVO-Doppik geachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 7	Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzie-ren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.	Künftig erfolgt die Verbuchung der Aufwendungen zweckbestimmt unter den verschiedenen Sachkonten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 8	Für die Verwendung von Repräsentationsmitteln, zur	Der Erlass einer Ehrenordnung ist geplant und wird mit der	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Ehrung von Jubilaren, liegt kein Beschluss der Gemeindevertretung vor. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.	Gemeindevertretung diskutiert.				
F 9	Aufwendungen für Speisen und Getränke sind nicht aus öffentlichen Mitteln zu leisten. Die Finanzierung derartiger Aufwendungen ist nicht aus Haushaltsmitteln vorzunehmen und stellt einen Verstoß gegen § 43 Abs. 4 KV M-V dar.	Die Finanzierung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, muss neu "überdacht" werden. Entsprechende Rahmenregelungen zwischen dem Bürgermeister und der freiwilligen Feuerwehr Basedow sind dazu erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 10	Die zweckentsprechende Verwendung von gewährten Zuwendungen wurde gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik nicht in jedem Fall ordnungsgemäß nachgewiesen.	Der Erlass einer Richtlinie für Zuwendungen wird geprüft, die dann auch Bestimmungen zum Verwendungsnachweis enthält.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Basedow
-Der Bürgermeister-
durch das Amt Malchin
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN		Regionalstandort Neubrandenburg Amt/SG Rechts- und Kommunalaufsichtsamt SG Finanzaufsicht Auskunft erteilt: Herr Batzer E-Mail: steve.batzer@lk-seenplatte.de Zimmer: 3.106 Telefon: 0395/ 57087 4359 Fax: 0395/ 57087 5960 Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de		
Original an:	10			
am:	27. Feb. 2019	Ri		
Verteiler:	AV			
10	20	30	40	50

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(4) 2.2-3.3-2019

Datum:
25.02.2019

Abschluss des rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumverfahren) zur durchgeführten überörtlichen Prüfung der Gemeinde Basedow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GVOBl. M-V S. 106)

Durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde in der Zeit vom 01.03.2018 bis 20.06.2018 die o. g. überörtliche Prüfung gemäß der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V durchgeführt.


In Einhaltung des § 9 Abs. 3 der KPG M-V hat die kommunale Körperschaft am 11.09.2018 zu dem schriftlichen Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung genommen.

Nach Auswertung der Stellungnahme wird der Abschluss des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Im Auftrag


Felicitas von Mutius
Amtsleiterin

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS

PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)